

Bekanntmachung der Neufassung der Binnenschiffseichordnung

Vom 1. März 2022

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Binnenschiffseichordnung in der seit dem 18. Januar 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 19. April 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785),
2. den am 1. Dezember 1980 in Kraft getretenen § 7 der Verordnung vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008),
3. die am 1. April 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 22. März 1983 (BGBl. I S. 316),
4. den am 1. Oktober 1988 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745),
5. die am 1. Oktober 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 11. September 1989 (BGBl. I S. 1665),
6. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050),
7. den am 1. Oktober 2006 in Kraft getretenen Artikel 67 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146),
8. den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 2 § 7 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802),
9. den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722),
10. den am 5. Juni 2014 in Kraft getretenen Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610),
11. den am 4. Juni 2016 in Kraft getretenen Artikel 49 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257),
12. den am 9. März 2017 in Kraft getretenen Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 2. März 2017 (BGBl. I S. 330),
13. den am 9. November 2019 in Kraft getretenen Artikel 8 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518),
14. den am 18. Januar 2022 in Kraft getretenen Artikel 8 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 1. März 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (Binnenschiffseichordnung – BinSchEO)¹

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften § 1 Begriffsbestimmungen § 2 Anwendungsbereich § 3 Schiffseichamt § 4 Zentralstelle § 5 (weggefallen) § 6 Arten der Eichung § 7 Voraussetzungen § 8 Eichschein § 9 Verlängerung des Eichscheins § 10 Namensänderung § 11 Berichtigungen im Eichschein § 12 Vorläufige Eichbescheinigung § 13 Messgeräte Zweiter Abschnitt Schiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind § 14 Genauigkeit § 15 Aufnahme der Maße § 16 Eichraum § 17 Leerebene und untere Eichebene § 18 Obere Eichebene § 19 Aufmaß und Berechnung § 20 Eichmarken § 21 Eichzeichen § 22 Eichskalen § 23 Tragfähigkeit Dritter Abschnitt Schiffe, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind § 24 Leerebene und untere Eichebene § 25 Ebene der größten Eintauchung § 26 Berechnung § 27 Tragfähigkeit § 28 Eichmarken § 29 Eichzeichen Vierter Abschnitt Sportboot-Eichverfahren § 30 Allgemeines § 31 Ebene der größten Eintauchung § 32 Berechnung der Wasserverdrängung § 33 Baumuster-Eichung § 34 Überprüfung von Nachbauten § 35 Eichbescheinigung § 36 Eichplakette mit Eichzeichen § 37 Grenzfälle	Fünfter Abschnitt Nacheichungen und Nachprüfungen § 38 Nacheichung § 39 Nachprüfung von Eichungen Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen § 40 Gültigkeit alter Eichscheine § 41 Inkrafttreten Anlagen Anlage 1 Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Güterbeförderer) Anlage 2 Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Nichtgüterbeförderer) Anlage 3 Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Güterbeförderer) Anlage 4 Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Nichtgüterbeförderer) Anlage 5 Muster der Eichbescheinigung für Sportboote Anlage 6 Muster der Eichplakette für Sportboote
--	--

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Eichung“
die Feststellung der von einem Schiff nach Maßgabe seiner Eintauchung verdrängten Wassermenge;
2. „Übereinkommen“
das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1417), das für die Bundesrepublik Deutschland am 19. April 1975 in Kraft getreten ist;
3. „Zentralstelle“
die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt;
4. „Schiffe“
Binnenschiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, und andere auf Binnenwasserstraßen verkehrende Fahrzeuge (z. B. Fahrgastschiffe, Fähren, schwimmende Geräte, Schlepper, Schubboote);
5. „Antragsberechtigte“
der Schiffseigentümer, der Schiffseigner oder eine von ihnen beauftragte Person;
6. „Schiffsregisterordnung“
Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezem-

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Übereinkommens vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (BGBl. 1973 II S. 1417), das für die Bundesrepublik Deutschland am 19. April 1975 in Kraft getreten ist.

ber 2012 (BGBl. I S. 2792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

7. „Eichgesetz“

Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

8. „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“

Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Eichung von Schiffen auf Bundeswasserstraßen.

§ 3

Schiffseichamt

(1) Die Eichung von Schiffen obliegt der Zentralstelle mit ihrem Außendienst als Schiffseichamt.

(2) Die Kennbuchstaben des Schiffseichamtes und die Sitze des Außendienstes werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 4

Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle nimmt die Aufgaben der Zentralstelle nach Artikel 8 des Übereinkommens wahr.

(2) Die Zentralstelle hat die Aufgaben

1. die Eichscheine und die Eichbescheinigungen zu erteilen;
2. die Messungen und Berechnungen des Außendienstes zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen; dies gilt nicht für Eichungen im Sportboot-Eichverfahren;
3. die Messgeräte zu überprüfen und die Art ihrer Verwendung zu überwachen sowie ihre Neubeschaffung zu regeln;
4. Nachprüfungen der Angaben des Eichscheines von Amts wegen oder auf Verlangen des Antragsberechtigten anzuordnen und zu überwachen;
5. das Eichpersonal fachlich zu unterweisen.

Die Zentralstelle kann sich dabei des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bedienen.

(3) Beauftragte der Zentralstelle können an Schiffs-eichungen teilnehmen.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Arten der Eichung

(1) Bei Schiffen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung bei bestimmten Schwimmebenen und die größte Tragfähigkeit festgestellt (Zweiter Abschnitt).

(2) Bei Schiffen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung in der Schwimmebene der größten Eintauchung festgestellt (Dritter Abschnitt).

(3) Bei Wasserfahrzeugen, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden (Sportboote), wird die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung im vereinfachten Verfahren (Sportboot-Eichverfahren) festgestellt (Vierter Abschnitt), sofern nicht der Antragsberechtigte die Eichung nach dem Dritten Abschnitt begehrt.

§ 7

Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine Eichung sind, dass

1. ein Antrag gestellt wird;
2. das Schiff unbeladen und ohne losen Ballast bereitgestellt wird und die Verbrauchsstoffe und Vorräte auf ein vertretbares Mindestmaß (§ 17) begrenzt sind;
3. das Schiff vollständig ausgerüstet und eingerichtet ist und
4. das Schiff in ruhigem und strömungsfreiem Wasser liegt und mit einem Ponton umfahren werden kann.

(2) Bei Schiffen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird Absatz 1 Nummer 2 nicht angewendet.

(3) Bei der Eichung nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 ist das Schiff auf Verlangen des Schiffseichamts an Land bereitzustellen.

(4) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist im Sportboot-Eichverfahren nicht anzuwenden. Es ist jedoch ein formloser Antrag zu stellen.

(5) Ort und Zeitpunkt einer Eichung sind spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin mit dem Schiffseichamt zu vereinbaren. Die Eichung soll am ständigen Eichplatz an einem Sitz des Außendienstes stattfinden.

§ 8

Eichschein

(1) Das Schiffseichamt stellt für jedes von ihm geeichte Schiff einen Eichschein aus, und zwar

1. bei Verfahren nach dem zweiten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 1;
2. bei Verfahren nach dem dritten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 2.

Über jede Eichung ist ein Nachweis zu fertigen.

(2) Das Schiffseichamt trägt jeden von ihm ausgestellten Eichschein unter fortlaufender Nummer in ein Eichverzeichnis ein.

(3) Die Geltungsdauer eines Eichscheins darf auf höchstens 15 Jahre festgesetzt werden. Auf jedem Eichschein ist der Tag anzugeben, an dem er ungültig wird.

(4) Ungeachtet der auf dem Eichschein angegebenen Geltungsdauer wird dieser ungültig, wenn das Schiff solche Änderungen (Reparaturen, Umbauten, bleibende Formänderungen) erfährt, dass die Angaben des Eichscheins über die Wasserverdrängung für gegebene Eintauchungen oder über die größte Tragfähigkeit nicht mehr zutreffen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der vorstehenden Angaben, sind diese von Amts wegen nach § 9 Absatz 2 zu überprüfen.

(5) Ungültig gewordene Eichscheine werden eingezogen.

§ 9

Verlängerung des Eichscheins

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins kann bei dem Schiffseichamt beantragt werden. Die Geltungsdauer ist zu verlängern, wenn nach einer Überprüfung an Bord und nach einer vom Schiffseichamt für notwendig gehaltenen Einsichtnahme in die der Ausstellung des Eichscheins zugrunde liegende Schiffseichakte festgestellt wird, dass die Angaben des Eichscheins gültig bleiben. Hiervon ausgenommen sind Eichscheine für Schiffe nach § 6 Absatz 1, die in Staaten ausgestellt worden sind, welche eine Verlängerung durch Schiffseichämter anderer Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt haben. Um welche Staaten es sich handelt, wird im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

(2) Zur Überprüfung, ob die Angaben des Eichscheins gültig bleiben, werden

1. Länge, Breite und Leereintauchtiefe an der Stelle jeder Eichmarke kontrolliert und
2. in Fällen, in denen das Schiff bleibende Formänderungen aufweist, die betreffenden Breiten kontrolliert und mit den Berechnungsunterlagen der letzten Eichung verglichen, um festzustellen, ob diese Formänderungen vor oder nach der Eichung eingetreten sind.

Die Angaben des Eichscheins sind nicht mehr als gültig anzusehen, wenn die auf Grund von Veränderungen der Leertauchung oder bleibender Veränderungen der Abmessungen des Schiffskörpers errechnete größte Wasserverdrängung oder größte Tragfähigkeit um mehr als die in § 14 angegebenen Fehlergrenzen von den bei der letzten vollständigen Eichung festgestellten Werten abweichen.

(3) Die Geltungsdauer eines Eichscheins darf für Schiffe, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, um höchstens 15 Jahre und im übrigen um höchstens 10 Jahre verlängert werden.

(4) (weggefallen)

(5) Die Geltungsdauer des Eichscheins kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag durch das Schiffseichamt um höchstens sechs Monate ohne eine Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 verlängert werden.

§ 10

Namensänderung

Wird der Name oder die Devise des Schiffes geändert, hat der Eigentümer dies dem Schiffseichamt mitzuteilen. Es trägt die erforderliche Berichtigung in der im Eichschein dafür vorgesehenen Rubrik ein.

§ 11

Berichtigungen im Eichschein

(1) Wird durch eine Veränderung des Schiffes, die die Ungültigkeit des Eichscheins nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 nicht zur Folge hat, eine Berichtigung erforderlich, ist diese und gegebenenfalls deren Befristung in den dafür vorgesehenen Rubriken im Eichschein einzutragen.

(2) Berichtigungen in einem Eichschein, der von einem Schiffseichamt einer anderen Vertragspartei ausgestellt worden ist, dürfen nur

1. mit schriftlicher Genehmigung dieses Schiffseichamtes oder
 2. ohne schriftliche Genehmigung dieses Schiffseichamtes für eine Geltungsdauer von höchstens drei Monaten
- vorgenommen werden.

§ 12

Vorläufige Eichbescheinigung

Auf Antrag kann eine auf höchstens sechs Monate befristete vorläufige Eichbescheinigung über das vorläufige Eichergebnis ausgestellt werden, und zwar

1. bei Verfahren nach dem zweiten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 3;
2. bei Verfahren nach dem dritten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 4.

Eine vorläufige Eichbescheinigung verliert mit der Aushängung des Eichscheins ihre Gültigkeit.

§ 13

Messgeräte

Bei der Eichung sind Messgeräte der nachfolgend genannten Art zu verwenden, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen:

1. Messbänder,
2. Maßstäbe von 4 Meter, 3 Meter, 2 Meter, 1 Meter und 0,5 Meter Länge; sie müssen aus dauerhaftem und maßhaltigem Werkstoff bestehen und schwimmfähig sein; an einer Seite muss eine Skala mit Zentimeterteilung eingearbeitet sein, die über die ganze Länge verläuft;
3. Gliedermaßstäbe von 2 Meter Länge;
4. Maßstäbe zur Messung der Eintauchungen in Beschaffenheit und Ausstattung nach Nummer 2, an denen eine Anschlagplatte so angebracht ist, dass in der Betriebsstellung die Einhaltung eines rechten Winkels gewährleistet wird und die so lang sein muss, dass mit ihrer Oberkante waagerecht das Anlegen an den tiefsten Punkt des Schiffsbodens möglich ist; auf beiden Seiten müssen Skalen in Zentimeterteilung angebracht werden, deren Nullpunkte im Scheitel des Winkels liegen.

Zweiter Abschnitt

Schiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind

§ 14

Genauigkeit

Die Eichung soll so sorgfältig durchgeführt werden, dass eine Genauigkeit im Ergebnis erreicht wird, deren Fehler geringer sind als

- 1 % bei einer Verdrängung von höchstens 500 m³,
- 5 m³ bei einer Verdrängung von mehr als 500 m³ bis zu 2 000 m³,
- ¼ % bei einer Verdrängung von mehr als 2 000 m³, gleichviel, ob es sich um die Höchstverdrängung oder um Verdrängungen handelt, die gegebenen Eintauchungsunterschieden entsprechen.

§ 15

Aufnahme der Maße

- (1) Alle Maße werden am Schiff selbst genommen.
- (2) Längen- und Breitenmaße werden in Zentimetern, Höhenmaße in Millimetern ermittelt.
- (3) Maße zugänglicher Teile, die wegen der Größe und Gestaltung des Rumpfes nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können (große Seitenhöhe oder weite Überhänge), sind mit den entsprechenden Maßen aus technischen Zeichnungen zu vergleichen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (4) Unzugängliche Teile dürfen nach technischen Zeichnungen aufgemessen werden.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten technischen Zeichnungen müssen nach Maßstab und Maßhaltigkeit für die Eichung geeignet sein.

§ 16

Eichraum

Der Eichraum ist der auszumessende Teil des Schiffes, der von der Leerebene (§ 17), der oberen Eichebene (§ 18) und den Außenseiten der zwischen diesen Ebenen liegenden Schiffswandung eingeschlossen ist. Nischen, Anhänge und Ausbuchtungen in diesem Bereich (z. B. Ankertaschen, Wellentunnel) sind bei der Ausmessung zu berücksichtigen.

§ 17

Leerebene und untere Eichebene

(1) Die Leerebene ist diejenige Schwimmebene, welche das Schiff in Süßwasser (Dichte = 1) in folgendem Zustand einnimmt:

1. Das Schiff trägt die Ausrüstung, die Einrichtung, die Vorräte und die Besatzung, die sich während der Fahrt normalerweise an Bord befindet. Dabei darf der Brauchwasservorrat 0,5 vom Hundert der maximalen Wasserverdrängung nicht merklich überschreiten. Wasser, das mit den üblichen Lenz-einrichtungen aus dem Schiffsraum nicht entfernt werden kann, darf an Bord verbleiben.
2. Die Maschinen, Kessel, Rohrleitungen und Anlagen, die dem Antrieb oder den Nebenzwecken sowie der Erzeugung von Wärme oder Kälte dienen, enthalten

das Wasser, das Öl oder die Flüssigkeiten, mit denen sie normalerweise für ihren Betrieb versehen sind.

3. Es befinden sich weder Brennstoff in Tanks noch beweglicher Ballast an Bord.

(2) Befindet sich das Schiff bei seiner Eichung nicht im vorstehend unter Absatz 1 angegebenen Zustand und befindet sich das Schiff auch nicht in einem Zustand, der zur gleichen Eintauchung und annähernd zur gleichen Schwimmlage führt wie der unter Absatz 1 angegebene Zustand, werden die Gewichtsunterschiede und gegebenenfalls der Unterschied in der Wasserdichte rechnerisch berücksichtigt. Im Ergebnis dürfen die Gewichtsunterschiede nicht mehr als 2 vom Hundert der maximalen Wasserverdrängung betragen.

(3) Die Gewichte der Gegenstände, die sich entsprechend Absatz 1 an Bord befinden, sind in der Rubrik 24 bis 27 des Eichscheins einzutragen.

(4) Diejenige Schwimmebene, welche das Schiff im Zustand nach Absatz 2 einnimmt, wird als untere Eichebene bezeichnet.

§ 18

Obere Eichebene

(1) Die obere Eichebene ist diejenige Schwimmebene, welche das Schiff einnimmt, wenn es unvertrimmt in der Ebene der höchst zulässigen Eintauchung, bei der das Schiff fahren kann, schwimmt.

(2) Die obere Eichebene wird so gelegt, dass sie dem kleinsten Freibord entspricht, den das zu eichende Schiff einzuhalten hat.

§ 19

Aufmaß und Berechnung

(1) Der Eichraum wird bei Schiffen, die in der Leerebene unvertrimmt schwimmen, durch waagerechte Flächen, die parallel verlaufen, oder – bei im leeren Zustand vertrimmten Schiffen – durch Flächen, die sich in einer Geraden schneiden, in Eichschichten geteilt.

(2) Die Dicke der Eichschichten ist so zu wählen, dass die Berechnung ihres Rauminhaltes mit der in § 14 geforderten Genauigkeit erfolgen kann und dass die Arealkurve nach Absatz 7 einen gleichmäßigen Verlauf erhält.

(3) Für das Aufmaß der Flächen nach Absatz 1 (Schnittflächen) und zur Berechnung ihrer Inhalte wird der Eichraum durch Querschnitte, deren Lage sich nach der Schiffsform richtet, geteilt: in einen Mittelteil, einen vorderen und einen hinteren Endteil und – wenn notwendig – in einen vorderen und einen hinteren Überhang.

(4) Der Mittelteil erstreckt sich über die Länge, in der die Außenwände über die ganze Höhe des Eichraums parallel oder annähernd parallel zur Längsachse des Schiffes verlaufen. Daran schließen sich die Endteile an, die bis zu den Schnittpunkten der unteren Eichebene mit den Steven reichen. Die so erhaltenen Flächenabschnitte werden, sofern ihre seitlichen Begrenzungen gleichmäßig gekrümmt verlaufen, durch Ordinaten senkrecht zur Längsachse in mindestens vier Teile gleicher Länge unterteilt. Die Flächeninhalte

der Überhänge werden – wenn erforderlich – gesondert berechnet.

(5) Flächenabschnitte mit Knick in der Begrenzungskurve sind an der Stelle des Knicks zu teilen. Der Inhalt jeder Teilfläche ist gesondert zu berechnen.

(6) Für die Berechnung der Flächeninhalte der von Kurven begrenzten Schnittflächen nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist die I. Simpsonregel anzuwenden.

(7) Zur Vorbereitung der Berechnung der Rauminhalte sind die nach den Absätzen 3 bis 6 errechneten Flächeninhalte der Schnittflächen als Kurve (Arealkurve) in Abhängigkeit von den jeweiligen gemittelten Eintauchungen aufzutragen. Die gemittelten Eintauchungen der Schnittflächen ergeben sich

1. bei parallelen Flächen nach Absatz 1 aus der Aufteilung nach Absatz 2,
2. bei sich schneidenden Flächen nach Absatz 1 aus dem senkrechten Abstand der jeweiligen Schnittfläche von der gemittelten unteren Eichebene bis zum Schnittpunkt dieser Schnittfläche mit der Senkrechten, die durch den aus oberer und unterer Eichebene gemittelten Schwerpunkt verläuft.

(8) Für die Berechnung der Rauminhalte der Eichschichten wird zunächst die Gesamthöhe der Arealkurve, ausgehend von der Leerebene, in neue Eichschichten mit 10 cm Schichthöhe aufgeteilt. Der Rauminhalt dieser Eichschichten wird jeweils durch Multiplikation der halben Summe der Flächeninhalte ihrer oberen und unteren Begrenzungsflächen mit der Schichtdicke von 0,1 m bestimmt.

(9) Teilt man den Rauminhalt einer Eichschicht durch ihre mittlere Dicke in Zentimetern, so erhält man die mittlere Zunahme der Wasserverdrängung für jeden Zentimeter der Eichschicht.

(10) Je nach Antrag ist die Wasserverdrängung je Zentimeter und die Zunahme der Wasserverdrängung von Zentimeter zu Zentimeter – von der Leerebene beginnend – in der Tabelle der Rubrik 33 im Eichschein einzutragen.

§ 20

Eichmarken

(1) An den Seiten des Schiffes sind paarweise Eichmarken anzubringen; sie müssen zur senkrechten Ebene durch die Längsachse des Schiffes symmetrisch angeordnet sein.

(2) Schiffe bis zu 40 m Länge erhalten 2, alle anderen Schiffe 3 Eichmarkenpaare.

1. Schiffe mit 2 Eichmarkenpaaren:

Ihr Abstand voneinander muss etwa die Hälfte der Schiffslänge betragen und ihre Entfernung gleichen Abstand haben von der Querschnittsebene, die durch den aus oberer und unterer Eichebene gemittelten Schwerpunkt verläuft.

2. Schiffe mit 3 Eichmarkenpaaren:

Das mittlere Eichmarkenpaar ist in der Querschnittsebene, die durch den gemittelten Schwerpunkt verläuft, anzubringen. Die anderen Eichmarkenpaare sollen etwa $\frac{1}{3}$ der Länge des Schiffes vor beziehungsweise hinter dem mittleren liegen. Ihre Abstände müssen gleich sein.

(3) Jede Eichmarke wird dargestellt durch einen waagerechten Strich von 30 cm Länge, der in der Ebene der Eintauchung liegt, bis zu der das Schiff geeicht wurde, und durch einen senkrechten Strich von 20 cm Länge, der von der Mitte des waagerechten Striches nach unten abgesetzt ist. Die Eichmarke wird durch Striche ergänzt, die mit dem waagerechten Strich ein Rechteck von 4 cm Höhe bilden, bei dem dieser Strich die Unterseite darstellt. Die Striche werden eingemeißelt oder eingeschlagen.

(4) Anstelle der Eichmarken nach Absatz 3 können Eichplatten von 30 cm Länge und 4 cm Höhe fest angebracht werden, deren unterer Rand der Ebene der Eintauchung entspricht, bis zu der das Schiff geeicht wurde, und deren Mitte durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet ist.

(5) Wenn die Eichmarken in gleicher Höhe wie die Einsenkungsmarken für die Zonen 1, 2 oder 4 liegen, so beträgt die Höhe des Rechtecks nach Absatz 3 nur 3 cm.

§ 21

Eichzeichen

(1) Als Nachweis der Eichung wird dem Schiff ein Eichzeichen gegeben.

(2) Das Eichzeichen besteht aus den Kennbuchstaben des Schiffseichamtes und der Nummer des Eichscheins.

(3) Das Eichzeichen wird innerhalb des Rechtecks der mittleren Eichmarken eingeschlagen. Erhält ein Schiff nur zwei Eichmarkenpaare, so wird das Eichzeichen an der hinteren Eichmarke eingeschlagen.

(4) Hat das Schiff Eichplatten nach § 20 Absatz 4 erhalten, so werden die Eichzeichen auf diesen Platten unaustilgbar angebracht.

(5) Das Eichzeichen wird ebenfalls in unaustilgbaren Schriftzeichen an einer gut sichtbaren Stelle auf einem Teil des Schiffes angebracht, der fest, vor Stößen geschützt und dem Verschleiß wenig ausgesetzt ist. Diese Stelle ist im Eichschein in der Rubrik 31 anzugeben.

§ 22

Eichskalen

Unter jeder Eichmarke kann eine Eichskala angebracht werden. Der Nullpunkt dieser Skala ist auf die waagerechte Ebene zu beziehen, die im beladenen Zustand die tiefste Stelle des Schiffsbodens oder – wenn ein Kiel vorhanden ist – die Unterkante des Kiels in der senkrechten Ebene an der Stelle der Skala berührt.

§ 23

Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit in Süßwasser mit der Dichte 1 entspricht der Wasserverdrängung von der Leerebene bis zur oberen Eichebene. Die Tragfähigkeit ist in Tonnen anzugeben und in Rubrik 22 des Eichscheins einzutragen, wobei auf 3 Dezimalstellen gerundet wird.

Dritter Abschnitt

Schiffe, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind

§ 24

Leerebene und untere Eichebene

(1) Die Leerebene und die untere Eichebene sind die in § 17 Absatz 1 und 4 genannten Schwimmebenen.

(2) Die Angaben nach § 17 Absatz 3 sind im Eichschein einzutragen.

§ 25

Ebene der größten Eintauchung

(1) Bei Schiffen, die der Untersuchungspflicht nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung unterliegen, wird die Ebene der größten Eintauchung entsprechend § 18 Absatz 2 festgelegt.

(2) Bei Schiffen, die keiner Untersuchungspflicht nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung unterliegen, und deren größte zulässige Eintauchung durch andere Vorschriften nicht bestimmt wird, ist die Ebene der größten Eintauchung die Schwimmebene, welche das betriebsfertig ausgerüstete und besetzte Schiff einnimmt, wenn alle Verbrauchsstoffe, wie Brenn- und Schmierstoffe, Wasser und Proviant sowie gegebenenfalls vorgesehene Personen an Bord sind.

§ 26

Berechnung

(1) Die Feststellung der Wasserverdrängung nach § 6 Absatz 2 erfolgt entweder

1. durch Berechnung unter Anwendung der I. Simpsonregel nach Maßen, die am Schiff selbst gemessen oder nach Angaben, die technischen Zeichnungen entnommen werden; bei Verwendung von Zeichnungen sind Länge, Breite und Tiefgang am schwimmenden Schiff zu kontrollieren, oder

2. durch Berechnung nach der Formel

$$V_n = L \cdot B \cdot T_n \cdot \delta;$$

darin ist

V_n – die Wasserverdrängung in m^3 bis zur Eintauchtiefe T_n ,

L – die Länge des Schiffsrumpfes in der Schwimmebene in m,

B – die Breite des Schiffsrumpfes in der Schwimmebene an der breitesten Stelle in m,

T_n – die Eintauchtiefe des Schiffes bei $\frac{1}{2} L$ bis zur bezogenen Schwimmebene,

δ – der Völligkeitsgrad der Verdrängung.

Die Maße werden ohne Berücksichtigung von Anhängen oder Einbuchtungen am Schiff selbst oder technischen Zeichnungen entnommen, wobei T_n am schwimmenden Schiff zu kontrollieren ist.

Als Völligkeitsgrad δ ist der für die betreffende Schiffsgattung allgemein gebräuchliche Wert anzunehmen; für alle schlanken Schiffe (Fahrgastschiffe, Schlepper usw.) ist $\delta = 0,7$.

(2) Für die im Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten technischen Zeichnungen gelten die Bestimmungen des § 15 Absatz 5.

(3) Nur die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung wird im Eichschein (Rubrik 34) eingetragen.

§ 27

Tragfähigkeit

(1) Die Tragfähigkeit wird auf Antrag festgestellt und im Eichschein (Rubrik 22) eingetragen.

(2) Kurvenblätter, Arealkurven und Stabilitätsrechnungen können zur Ermittlung der Tragfähigkeit verwendet werden.

§ 28

Eichmarken

(1) Die Schiffe erhalten Eichmarken nach § 20. Es genügt eine Eichmarke auf halber Schiffslänge.

(2) Bei Schiffen, die keiner Untersuchungspflicht nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung unterliegen, kann auf die Ergänzung der Eichmarke entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 2 verzichtet werden.

§ 29

Eichzeichen

Die Schiffe erhalten Eichzeichen nach § 21.

Vierter Abschnitt

Sportboot-Eichverfahren

§ 30

Allgemeines

Die Wasserverdrängung ist nach der Formel des § 26 Absatz 1 Nummer 2 festzustellen.

§ 31

Ebene der größten Eintauchung

(1) Bei der Eichung eines Sportboots nach den §§ 32, 33 oder 37 wird die Ebene der größten Eintauchung festgelegt, indem am schwimmenden unbeladenen, jedoch vollständig ausgerüsteten und eingerichteten Sportboot die Eintauchtiefe gemessen wird. Als Zuschlag für Verbrauchsstoffe, Personen und deren Gepäck sind 5 Zentimeter hinzuzurechnen. Die Eintauchtiefe ist auf halber Länge des Schiffskörpers zu messen. Starke Vertrimmungen sind zu berücksichtigen, feste Flossenkiele und Schwerter jedoch nicht. Eine Schmutzwasserlinie kann zur Ermittlung herangezogen werden.

(2) Die Ebene der größten Eintauchung kann auch an Land anhand der Schmutzwasserlinie festgelegt werden.

(3) Es können auch entsprechende Angaben des Herstellers verwendet werden.

§ 32

Berechnung der Wasserverdrängung

(1) § 26 Absatz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Angaben des Herstellers oder andere Angaben zur Bestimmung des Völligkeitsgrades der Verdrängung für die Berechnung verwendet werden können.

(2) Andernfalls sind als Völligkeitsgrad der Verdrängung der Berechnung in der Regel zugrunde zu legen

- bei Motorbooten: $\delta = 0,35$
- bei Segelbooten: $\delta = 0,25$.

§ 33

Baumuster-Eichung

(1) Ein in Serie hergestelltes Sportboot kann als Baumuster im Sportboot-Eichverfahren geeicht werden, wenn dies als Baumuster-Eichung beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind Zeichnungen, Abbildungen und eine umfassende Baubeschreibung beizufügen, aus denen die Beschaffenheit des Bootskörpers, der Antriebsmaschinen – soweit diese fest eingebaut sind –, die Einrichtung und Ausrüstung und die Serien-Ausstattung im Einzelnen hervorgeht.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen der Serie, die Einfluss auf das Gewicht haben, unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen.

(4) Abweichend von § 31 Absatz 1 wird die Ebene der größten Eintauchung bei einem Sportboot, das für den Betrieb mit einem Außenbordmotor gebaut ist, ohne das Gewicht des Motors, der Tanks und der Startbatterie festgelegt.

(5) Die Zentralstelle trägt jede Baumuster-Eichung unter fortlaufender Nummer in ein Eichverzeichnis ein.

§ 34

Überprüfung von Nachbauten

Bei einem Sportboot, dessen Baumuster geeicht ist, genügt anstelle der Eichung eine Überprüfung der Länge über alles und der größten Breite. Bei einem Sportboot, das für den Betrieb mit einem Außenbordmotor gebaut und eingerichtet ist, muss das Gewicht des Motors, der Tanks, der Tankfüllung und der Startbatterie dem Ergebnis der Baumuster-Eichung hinzugefügt werden.

§ 35

Eichbescheinigung

(1) Das Schiffseichamt erteilt für das im Sportboot-Eichverfahren geeichte oder nach § 34 überprüfte Sportboot eine Eichbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5. Die Eichbescheinigung ist eine Urkunde nach § 13 Absatz 1 der Schiffsregisterordnung.

(2) Die Eichbescheinigung für Sportboote wird ungültig, wenn

1. die Eichplakette zerstört oder unleserlich geworden ist oder
2. am Sportboot Änderungen (Umbauten, Einbau eines anderen Motors oder einer Maschinenanlage) vorgenommen worden sind, die erheblichen Einfluss auf das Gewicht haben, so dass die Angaben in der Eichbescheinigung über die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung nicht mehr zutreffen.

Eine ungültig gewordene Eichbescheinigung kann nach Änderung wieder in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zentralstelle trägt jede Eichbescheinigung unter fortlaufender Nummer in ein Eichverzeichnis ein.

(4) Die Eichbescheinigung für das Baumuster eines Sportboots erhält den Zusatz „Baumuster“. Sie ist nicht Urkunde nach § 13 Absatz 1 der Schiffsregisterordnung; der entsprechende Hinweis wird gestrichen.

§ 36

Eichplakette mit Eichzeichen

(1) Ein Sportboot, das im Sportboot-Eichverfahren geeicht oder nach § 34 überprüft ist, erhält anstelle der Eichmarken (§ 20) eine Eichplakette nach dem Muster der Anlage 6 mit aufgedrucktem Eichzeichen.

(2) Die Eichplakette besteht aus einer rechteckigen, zerstörbaren Haftfolie von 10,0 x 6,4 Zentimeter Abmessung. Sie trägt einen hellgrün-grauen Guillochen-Sicherheitsunterdruck mit eingearbeitetem Bundesadler; der Aufdruck ist dunkelgrün. Die Eichplakette wird im Sportboot angebracht, und zwar an einer gegen Witterungs- und mechanische Einflüsse weitgehend geschützten Stelle, die nicht ohne Umbau austauschbar ist. Die Stelle wird in der Eichbescheinigung unter der Nummer 9 eingetragen.

(3) Das Eichzeichen besteht aus den Kennbuchstaben des Schiffseichamtes, der Nummer der Eichbescheinigung und dem Zusatz „Sp“.

(4) Eine Eichplakette für das Baumuster eines Sportboots wird nur erteilt, wenn das Sportboot auch nach § 34 überprüft ist und außer der Eichbescheinigung für das Baumuster (§ 35 Absatz 4) eine Eichbescheinigung für das jeweilige Sportboot (§ 35 Absatz 1) erteilt ist.

§ 37

Grenzfälle

Ergibt die Eichung des Sportboots eine Wasserverdrängung von weniger als fünf oder von mindestens zehn Kubikmeter, so ist auf Antrag eine Berechnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Die §§ 31, 35 und 36 sind anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Nacheichungen und Nachprüfungen

§ 38

Nacheichung

(1) Ergibt die Überprüfung nach § 9 Absatz 1 und 2, dass die Verlängerung des Eichscheins nicht zulässig ist, so ist eine Nacheichung erforderlich.

(2) Die in § 7 genannten Voraussetzungen gelten auch für die Nacheichung.

(3) Bei der Nacheichung können Teilergebnisse früherer Eichungen verwendet werden, wenn und soweit keine Zweifel bestehen, dass sie für das Schiff im Zustand der Nacheichung noch zutreffen.

(4) Bei der Nacheichung werden

1. ein neuer Eichschein ausgefertigt und der vorherige Eichschein eingezogen und
2. ein neues Eichzeichen erteilt und die ungültig gewordenen Eichmarken oder -platten sowie die vorherigen Eichzeichen und Eichskalen entfernt oder als ungültig gekennzeichnet.

Eichzeichen, die von einem Schiffseichamt eines Staates angebracht worden sind, der erklärt hat, dass die Eichzeichen nicht lediglich die Feststellung der erfolgten Eichung bezwecken, dürfen weder entfernt noch ausgelöscht werden. Links von ihnen ist lediglich eine unaustilgbare Marke anzubringen, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht. Um welche Staaten es sich handelt, wird im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

§ 39

Nachprüfung von Eichungen

Ergibt die Prüfung nach § 4 Absatz 2 Nummer 4, dass eine Angabe im Eichschein auf fehlerhafter Messung oder Berechnung beruht, so dass die in § 14 angegebenen Fehlergrenzen nicht eingehalten werden, so ist die Eichung in dem von der Zentralstelle festzulegenden Umfang zu wiederholen. Die Zentralstelle kann mit der Wiederholung der Eichung den Außendienst eines anderen Sitzes als den ursprünglich damit befassten beauftragen.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

Gültigkeit alter Eichscheine

(1) Eichscheine, die in einem Staat gültig sind, für den das Übereinkommen in Kraft getreten ist, gelten als Eichscheine nach dem Übereinkommen, sofern das Schiff nicht solche Änderungen erfahren hat, dass die Angaben des Eichscheins über die Wasserverdrängung des Schiffes nach Maßgabe der Eintauchungen oder über die größte Tragfähigkeit nicht mehr zutreffen.

(2) Die Geltungsdauer dieser Eichscheine ist die darin vorgesehene; sie darf jedoch 10 Jahre – vom Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat an gerechnet – nicht überschreiten. Der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für die einzelnen Staaten in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

(3) Eichscheine nach Absatz 1 dürfen nicht verlängert werden; jedoch kann ein neuer Eichschein nach § 8 Absatz 1 gegen Abgabe des alten Eichscheins ohne Nacheichung ausgestellt werden, wenn die in § 9 Absatz 1 und 2 für eine Verlängerung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 41

(Inkrafttreten)

Anlagen
zur Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen
(BinSchEO)

- Anlage 1 Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Güterbeförderer)
- Anlage 2 Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Nichtgüterbeförderer)
- Anlage 3 Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Güterbeförderer)
- Anlage 4 Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Nichtgüterbeförderer)
- Anlage 5 Muster der Eichbescheinigung für Sportboote
- Anlage 6 Muster der Eichplakette für Sportboote

Anlage 1

Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Güterbeförderer)

EICHSCHEIN FÜR BINNENSCHIFFE**Bundesrepublik Deutschland****EICHSCHEIN Nr.:** _____

Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen vom 15. Februar 1966
(Bundesgesetzblatt 1973 II Seite 1417)

Eichung nach Artikel 4 der Anlage des Übereinkommens
(Schiff, das zur Beförderung von Gütern bestimmt ist)

Eichschein Nr.

Seite 2

Erläuterungen

Bei den auf dem Eichschein aufgeführten Angaben

- wird allein das metrische System angewendet;
- werden die linearen Abmessungen in Metern angegeben, wobei die Bruchteile auf Zentimeter gerundet werden; die Rauminhalte werden in Kubikmetern angegeben, wobei die Bruchteile auf Kubikdezimeter gerundet werden; die Gewichte werden in Tonnen angegeben, wobei die Bruchteile auf Kilogramm gerundet werden;
- wird bei der Rundung jeder Bruchteil unter 0,5 nicht berücksichtigt und jeder Bruchteil von 0,5 oder mehr als eine Einheit gerechnet.

Anmerkung: Die Nummer der Rubriken, auf die in den nachstehenden Erläuterungen Bezug genommen wird, ist im Eichschein in Klammern gesetzt.

1. Name und Kennbuchstabe(n) des Staates.
2. Bezeichnung und Sitz des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
4. Laufende Nummer der Eintragung des Eichscheins im Eichverzeichnis des Schiffseichamtes.
5. Datum der Eintragung in das Eichverzeichnis.
6. Das Eichzeichen besteht aus den Angaben der Rubriken 3 und 4.
7. Name und Devisen des Schiffes. Im Falle einer Änderung ist der frühere Name oder die frühere Devise zu löschen und die neue Angabe in Rubrik 8 einzusetzen.
9. Ort und Datum der Eintragung des neuen Namens oder der neuen Devise in den Eichschein.
10. Unterschrift des befugten Beamten.
11. Siegel des befugten Beamten.
12. In Rubrik a) wird die Länge bei umgelegtem Ruder angegeben. Der in Rubrik c) anzugebende Tiefgang ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Eintauchung und der dazu parallel laufenden Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes verläuft. In Rubrik d) wird für Schiffe mit Vorrichtungen, die ohne Abbau eine Verminderung des Höhenmaßes (umlegbare Masten, absenkbares Steuerhaus usw.) bei der Durchfahrt unter Bauwerken ermöglichen, die Festhöhe so angegeben, als sei von diesen Vorrichtungen Gebrauch gemacht worden (Masten umgelegt, Steuerhaus abgesenkt usw.).
13. Angabe der Schiffsgattung, z. B.: Schlepper, Schubboot, Fahrgastschiff, schwimmendes Gerät, Motorgüterschiff, Kahn usw.
14. Angabe der Baustoffe, z. B.: Stahl, Leichtmetall, Stahlbeton, Kunststoff, Holz usw.
15. Angabe der wichtigsten Einzelheiten, deren Änderung möglich ist (mit Deck, ohne Deck, Vorhandensein oder Fehlen von Lukendeckeln) und gegebenenfalls der besonderen Merkmale.
16. Name und Ort der Bauwerft und gegebenenfalls der Werft, die den Umbau oder die Erneuerung durchgeführt hat.
17. Das Baujahr ist das Jahr des Stapellaufs. Gegebenenfalls ist auch das Jahr des Umbaus oder der Erneuerung anzugeben.
18. Ohne Ruder und Bugspriet.
19. Gemessen an der Außenseite der Beplattung ohne Schaufelräder.
20. Dampfmaschine, Benzinmotor usw.; Typ und ggf. Seriennummer, Maschinenleistung in kW laut Angabe des Herstellers.
21. Arithmetisches Mittel der in der Rubrik 30 d) angeführten Werte. Die Leerebene ist für Süßwasser festgestellt (Dichte = 1).
23. Die Linie der größten Eintauchung wird durch die Eichmarken festgelegt.
24. Soweit möglich, ist annäherungsweise das Gewicht des festen Ballastes anzugeben.
25. Angabe der Art und Zahl dieser Maschinen oder Kessel.
28. Zahl der Eichmarken oder Eichplatten.
29. Die Abstände werden in der Längsachse des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung gemessen. Ist ein einziges Paar Eichmarken vorhanden, so ist nur die Spalte 2 auszufüllen. Sind zwei Paar Eichmarken vorhanden, so sind die Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen und so weiter. Als Enden des Schiffes gelten die Punkte, welche die in die Rubrik 18 einzutragende Länge des Schiffsrumpfes bestimmen.
30. Bei der Feststellung des Punktes, über dem ein Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann, werden Wassereintritts- und -austrittsöffnungen nicht berücksichtigt.
32. Es ist anzugeben, in welcher Weise die Eichskalen dargestellt werden (Teilung, Zahl und Abstand der unaustilgbaren Marken usw.).
33. Wird die Tabelle nicht ausgefüllt, so ist sie durchzustreichen bzw. zu entfernen.
37. In diese Rubriken können ergänzende Angaben, die sich auf die Eichung beziehen, sowie gegebenenfalls die zur Beachtung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften zweckmäßigen Angaben eingetragen werden. Staaten, die eine Erklärung nach Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls abgegeben haben, weisen hier darauf hin, dass ihre ungültig gewordenen Eichzeichen weder entfernt noch ausgelöscht werden dürfen und dass links davon eine unaustilgbare Marke angebracht werden muss, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht.
61. Diese Angabe ist wahlweise einzusetzen, wenn der Eichsachverständige selbst den Eichschein ausstellt.
62. Unterschrift des Eichsachverständigen; diese Angabe ist in dem oben genannten Fall wahlweise einzusetzen.
64. Ort und Datum der Ausstellung des Eichscheins.
65. Bezeichnung der Person oder der Dienststellung der Person, die den Eichschein ausstellt.
66. Unterschrift der Person, die den Eichschein ausstellt.
67. Siegel des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
- 71, 76 und 84. Siehe 64
- 72, 77 und 85. Siehe 65
- 73, 78 und 86. Siehe 66
- 74, 79 und 87. Siehe 67
81. Siehe 61
82. Siehe 62

Eichschein Nr.

Seite 3

(1) Bundesrepublik Deutschland		
(2) Schiffseichamt		3 Kennbuchstaben des Schiffseichamtes
(4) Eichschein Nr.	(5) Eingetragen am	(6) EICHZEICHEN
(7) Name oder Devise des Schiffes		Einheitliche europäische Schiffsnummer
8 Neuer Name oder neue Devise (9) Ort, Datum (10) (11) (Unterschrift) Siegel		
8 Neuer Name oder neue Devise (9) Ort, Datum (10) (11) (Unterschrift) Siegel		
8 Neuer Name oder neue Devise (9) Ort, Datum (10) (11) (Unterschrift) Siegel		
(12) Abmessungen des Schiffes für die Durchfahrt unter Bauwerken a) Länge über alles _____ m b) Breite über alles _____ m c) Tiefgang bei größter Eintauchung _____ m d) Festhöhe bei Leertauchung _____ m		
Beschreibung des Schiffes		
(13) Gattung		
(14) Baustoffe		
a) des Schiffsrumpfes _____		
b) der Aufbauten (Deckshäuser) _____		
c) der Lukendeckel _____		
(15) Einzelheiten der Bauart		

(16) Bauwerft		(17) Baujahr
Wesentliche Umbauten seit der Erbauung mit Umbaujahr		

Eichschein Nr.

Seite 4

(18) Größte Länge des Schiffsrumpfes m		(19) Größte Breite des Schiffsrumpfes m		
(20) Antriebsmaschine(n)				
Art	Hersteller	Typ	Nummer(n)	Leistung (kW)
(21) Mittlere Leertauchung in Süßwasser m		(22) Größte Tragfähigkeit (in Tonnen) in Süßwasser (Dichte = 1) t		
(23) Senkrechter Abstand von der Ebene der größten Eintauchung bis zum Gangbord				
a) in der Mitte des Schiffsrumpfes cm				
b) am tiefsten Punkt des Gangbords cm				
Lasten an Bord, die der Leertauchung entsprechen				
(24) Lage und Beschreibung des festen Ballastes				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
(25) Maschinen, Kessel, Rohrleitungen oder andere Anlagen, die Wasser, Öl oder andere Flüssigkeiten für ihren Betrieb enthalten				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
26 Annäherndes Gewicht des Wassers im Laderaum, das mit den üblichen Lenzleinrichtungen nicht entfernt werden kann kg				
27 Ausrüstung				
a) Beschreibung und annäherndes Gewicht der Ankerketten und Anker				
.....				kg
b) Annäherndes Gewicht der übrigen beweglichen Ausrüstung und der Ersatzteile				kg
c) Annäherndes Gewicht der Einrichtung				kg
d) Annäherndes Gewicht des oder der Beiboote				kg
Vorräte				
a) Annäherndes Gewicht des Brauchwassers				kg
b) Annäherndes Gewicht der anderen Vorräte				kg

Eichschein Nr.

Seite 5

Eichmarken						
(28) Die Ebene der größten Eintauchung wird auf jeder Seite des Schiffes kenntlich gemacht eingemeißelte Marken*) eingeschlagene Marken*) Platten*) durch						
Marken von vorn nach hinten	Backbord			Steuerbord		
	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten
(29) Waagerechte Abstände in m a) vom senkrechten Strich der vorderen Marke bis zum vorderen Ende des Schiffes b) zwischen den senkrechten Strichen benachbarter Marken c) vom senkrechten Strich der hinteren Marke bis zum hinteren Ende des Schiffes						
(30) Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm a) zwischen der Marke und dem Gangbord b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann c) zwischen der Marke und der Leerebene d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft						
Eichzeichen						
31 Das Eichzeichen ist außer bei den Eichmarken zusätzlich angebracht						
(32) Eine Eichskala ist – nicht*) - unter jeder Eichmarke angebracht. Sie						

*) Nichtzutreffendes streichen.

Seite 6

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Eichschein Nr.

Seite 7

(33) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung											
1. von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an *)											
2. von der Ebene des Schiffsbodens an *)											
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³
Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³	
Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³	
Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³	

*) Nichtzutreffendes streichen.

Seite 8

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Eichschein Nr.

Seite 9

(33) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung											
1. von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an *)											
2. von der Ebene des Schiffsbodens an *)											
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³
m ³			m ³			m ³			m ³		
Mittlere Zunahme je cm			Mittlere Zunahme je cm			Mittlere Zunahme je cm			Mittlere Zunahme je cm		

Anmerkung Man erhält das Gewicht einer Ladung (in Tonnen), indem man den Unterschied zwischen

a) der Verdrängung (in m³) des Schiffes, die der gemittelten Eintauchung zu Beginn der Beladung (oder Entladung) entspricht, und

b) seine Verdrängung (in m³) die der gemittelten Eintauchung bei Abschluss dieses Vorgangs entspricht,

mit der Dichte des Wassers des Hafens multipliziert, in dem die genannten Eintauchungen gemessen wurden.

Die Zunahme der mittleren Eintauchung h beim Übergang des Schiffes von Wasser mit der Dichte d₁ in Wasser mit der geringeren Dichte d₂ ist gleich

$$\Delta h = h \cdot (d_1 - d_2) \cdot a.$$

Die Abnahme der mittleren Eintauchung h beim Übergang des Schiffes von Wasser mit der Dichte d₃ in Wasser mit der höheren Dichte d₄ ist gleich

$$\Delta h = h \cdot (d_4 - d_3) \cdot a;$$

dabei wird h in cm ausgedrückt, und a ist ein von den Formen des Schiffes abhängiger Koeffizient, der im allgemeinen gleich 0,9 angenommen wird.

Bemerkungen (37) bis (59)

(37) Der Punkt, über dem das Schiff nicht mehr wasserdicht ist (siehe Rubrik 30 b), liegt

.....

.....

(38) Kofferdämme (Lage, Anzahl)

.....

.....

(39) Ballasttanks (Lage, Anzahl)

.....

.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

Eichschein Nr.

Seite 10

Frühere außer Kraft gesetzte Eichscheine			
60 Bezeichnung des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausgestellt hat	Datum der Eintragung	Eichzeichen	Name oder Devise des Schiffes

(61) Ort, Datum **Der Eichsachverständige**

(62) _____
(Unterschrift)

63 Die Gültigkeit des Eichscheins läuft am _____ ab. Jedoch wird der Eichschein schon früher ungültig,
wenn das Schiff solche Veränderungen (Reparaturen, Umbauten, bleibende Formänderungen) erfährt, dass die Angaben der Rubrik 22
oder der Tabelle 33 nicht mehr zutreffen.

(64) Dieser Eichschein ist ausgestellt
Ort, Datum (65) _____

(66) _____ (67) Siegel

68 Registernummer _____
(Unterschrift)

69 Ort und Staat der Registrierung _____

Beglaubigung der vorläufigen Änderungen des Eichscheins

70 Die Rubrik(en) Nr. _____ wurde(n) geändert, und diese Änderung(en) ist/sind gültig bis _____

(71) Ort, Datum (72) _____

(73) _____ (74) Siegel
(Unterschrift)

70 Die Rubrik(en) Nr. _____ wurde(n) geändert, und diese Änderung(en) ist/sind gültig bis _____

(71) Ort, Datum (72) _____

(73) _____ (74) Siegel
(Unterschrift)

70 Die Rubrik(en) Nr. _____ wurde(n) geändert, und diese Änderung(en) ist/sind gültig bis _____

(71) Ort, Datum (72) _____

(73) _____ (74) Siegel
(Unterschrift)

Eichschein Nr.

Seite 11

Beglaubigung der Änderungen des Eichscheins			
75	Die Rubrik(en) Nr. _____		wurde(n) geändert.
(76)	Ort, Datum _____	(77)	
	_____	(79)	Siegel
	(78) _____		
	(Unterschrift)		
75	Die Rubrik(en) Nr. _____		wurde(n) geändert.
(76)	Ort, Datum _____	(77)	
	_____	(79)	Siegel
	(78) _____		
	(Unterschrift)		
75	Die Rubrik(en) Nr. _____		wurde(n) geändert.
(76)	Ort, Datum _____	(77)	
	_____	(79)	Siegel
	(78) _____		
	(Unterschrift)		
Verlängerung des Eichscheins			
80	Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.		
(81)	Ort, Datum _____	(82) _____	Der Eichsachverständige
		(Unterschrift)	
(83)	Dieser Eichschein wird verlängert bis _____		
	(85)		
(84)	Ort, Datum _____	(86) _____	(87) Siegel
		(Unterschrift)	
80	Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.		
(81)	Ort, Datum _____	(82) _____	Der Eichsachverständige
		(Unterschrift)	
(83)	Dieser Eichschein wird verlängert bis _____		
	(85)		
(84)	Ort, Datum _____	(86) _____	(87) Siegel
		(Unterschrift)	
80	Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.		
(81)	Ort, Datum _____	(82) _____	Der Eichsachverständige
		(Unterschrift)	
(83)	Dieser Eichschein wird verlängert bis _____		
	(85)		
(84)	Ort, Datum _____	(86) _____	(87) Siegel
		(Unterschrift)	

Anlage 2

Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Nichtgüterbeförderer)

EICHSCHEIN FÜR BINNENSCHIFFE



Bundesrepublik Deutschland

EICHSCHEIN Nr.: _____

Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen vom 15. Februar 1966
(Bundesgesetzblatt 1973 II Seite 1417)

Eichung nach Artikel 5 der Anlage des Übereinkommens
(Schiff, das nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist)

Eichschein Nr.

Seite 2

Erläuterungen

Bei den auf dem Eichschein aufgeführten Angaben

- wird allein das metrische System angewendet;
- werden die linearen Abmessungen in Metern angegeben, wobei die Bruchteile auf Zentimeter gerundet werden; die Rauminhalte werden in Kubikmetern angegeben, wobei die Bruchteile auf Kubikdezimeter gerundet werden; die Gewichte werden in Tonnen angegeben, wobei die Bruchteile auf Kilogramm gerundet werden;
- wird bei der Rundung jeder Bruchteil unter 0,5 nicht berücksichtigt und jeder Bruchteil von 0,5 oder mehr als eine Einheit gerechnet.

Anmerkung: Die Nummer der Rubriken, auf die in den nachstehenden Erläuterungen Bezug genommen wird, ist im Eichschein in Klammern gesetzt.

1. Name und Kennbuchstabe(n) des Staates.
2. Bezeichnung und Sitz des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
4. Laufende Nummer der Eintragung des Eichscheins im Eichverzeichnis des Schiffseichamtes.
5. Datum der Eintragung in das Eichverzeichnis.
6. Das Eichzeichen besteht aus den Angaben der Rubriken 3 und 4.
7. Name und Devise des Schiffes. Im Falle einer Änderung ist der frühere Name oder die frühere Devise zu löschen und die neue Angabe in Rubrik 8 einzusetzen.
9. Ort und Datum der Eintragung des neuen Namens oder der neuen Devise in den Eichschein.
10. Unterschrift des befugten Beamten.
11. Siegel des befugten Beamten.
12. In Rubrik a) wird die Länge bei umgelegtem Ruder angegeben. Der in Rubrik c) anzugebende Tiefgang ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Eintauchung und der dazu parallel laufenden Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes verläuft. In Rubrik d) wird für Schiffe mit Vorrichtungen, die ohne Abbau eine Verminderung des Höhenmaßes (umlegbare Masten, absenkbares Steuerhaus usw.) bei der Durchfahrt unter Bauwerken ermöglichen, die Festhöhe so angegeben, als sei von diesen Vorrichtungen Gebrauch gemacht worden (Masten umgelegt, Steuerhaus abgesenkt usw.).
13. Angabe der Schiffsgattung, z. B.: Schlepper, Schubboot, Fahrgastschiff, schwimmendes Gerät, Motorgüterschiff, Kahn usw.
14. Angabe der Baustoffe, z. B.: Stahl, Leichtmetall, Stahlbeton, Kunststoff, Holz usw.
15. Angabe der wichtigsten Einzelheiten, deren Änderung möglich ist (mit Deck, ohne Deck, Vorhandensein oder Fehlen von Lukendeckeln) und gegebenenfalls der besonderen Merkmale.
16. Name und Ort der Bauwerft und gegebenenfalls der Werft, die den Umbau oder die Erneuerung durchgeführt hat.
17. Das Baujahr ist das Jahr des Stapellaufs. Gegebenenfalls ist auch das Jahr des Umbaus oder der Erneuerung anzugeben.
18. Ohne Ruder und Bugspriet.
19. Gemessen an der Außenseite der Beplattung ohne Schaufelräder.
20. Dampfmaschine, Benzinmotor usw.; Typ und ggf. Seriennummer, Maschinenleistung in kW laut Angabe des Herstellers.
21. Arithmetisches Mittel der in der Rubrik 30 d) angeführten Werte. Die Leerebene ist für Süßwasser festgestellt (Dichte = 1).
23. Die Linie der größten Eintauchung wird durch die Eichmarken festgelegt.
24. Soweit möglich, ist annäherungsweise das Gewicht des festen Ballastes anzugeben.
25. Angabe der Art und Zahl dieser Maschinen oder Kessel.
28. Zahl der Eichmarken oder Eichplatten.
29. Die Abstände werden in der Längsachse des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung gemessen. Ist ein einziges Paar Eichmarken vorhanden, so ist nur die Spalte 2 auszufüllen. Sind zwei Paar Eichmarken vorhanden, so sind die Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen und so weiter. Als Enden des Schiffes gelten die Punkte, welche die in die Rubrik 18 einzutragende Länge des Schiffsrumpfes bestimmen.
30. Bei der Feststellung des Punktes, über dem ein Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann, werden Wassereintritts- und -austrittsöffnungen nicht berücksichtigt.
32. Es ist anzugeben, in welcher Weise die Eichskalen dargestellt werden (Teilung, Zahl und Abstand der unaustilgbaren Marken usw.).
33. Wird die Tabelle nicht ausgefüllt, so ist sie durchzustreichen bzw. zu entfernen.
37. In diese Rubriken können ergänzende Angaben, die sich auf die Eichung beziehen, sowie gegebenenfalls die zur Beachtung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften zweckmäßigen Angaben eingetragen werden. Staaten, die eine Erklärung nach Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls abgegeben haben, weisen hier darauf hin, dass ihre ungültig gewordenen Eichzeichen weder entfernt noch ausgelöscht werden dürfen und dass links davon eine unaustilgbare Marke angebracht werden muss, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht.
61. Diese Angabe ist wahlweise einzusetzen, wenn der Eichsachverständige selbst den Eichschein ausstellt.
62. Unterschrift des Eichsachverständigen; diese Angabe ist in dem oben genannten Fall wahlweise einzusetzen.
64. Ort und Datum der Ausstellung des Eichscheins.
65. Bezeichnung der Person oder der Dienststellung der Person, die den Eichschein ausstellt.
66. Unterschrift der Person, die den Eichschein ausstellt.
67. Siegel des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
- 71, 76 und 84. Siehe 64
- 72, 77 und 85. Siehe 65
- 73, 78 und 86. Siehe 66
- 74, 79 und 87. Siehe 67
81. Siehe 61
82. Siehe 62

Eichschein Nr.

Seite 3

(1) Bundesrepublik Deutschland		
(2) Schiffseichamt		3 Kennbuchstaben des Schiffseichamtes
(4) Eichschein Nr.	(5) Eingetragen am	(6) EICHZEICHEN
(7) Name oder Devise des Schiffes		Einheitliche europäische Schiffsnummer
8 Neuer Name oder neue Devise (9) _____ (10) _____ (11) Siegel Ort, Datum (Unterschrift)		
8 Neuer Name oder neue Devise (9) _____ (10) _____ (11) Siegel Ort, Datum (Unterschrift)		
8 Neuer Name oder neue Devise (9) _____ (10) _____ (11) Siegel Ort, Datum (Unterschrift)		
(12) Abmessungen des Schiffes für die Durchfahrt unter Bauwerken a) Länge über alles _____ m b) Breite über alles _____ m c) Tiefgang bei größter Eintauchung _____ m d) Festhöhe bei Leertauchung _____ m		
Beschreibung des Schiffes		
(13) Gattung		
(14) Baustoffe		
a) des Schiffsrumpfes _____		
b) der Aufbauten (Deckshäuser) _____		
c) der Lukendeckel _____		
(15) Einzelheiten der Bauart		

(16) Bauwerft		(17) Baujahr
Wesentliche Umbauten seit der Erbauung mit Umbaujahr		

Eichschein Nr.

Seite 4

(18) Größte Länge des Schiffsrumpfes m		(19) Größte Breite des Schiffsrumpfes m		
(20) Antriebsmaschine(n)				
Art	Hersteller	Typ	Nummer(n)	Leistung (kW)
(21) Mittlere Leertauchung in Süßwasser m				
(23) Senkrechter Abstand von der Ebene der größten Eintauchung bis zum Gangbord				
a) in der Mitte des Schiffsrumpfes cm				
b) am tiefsten Punkt des Gangbords cm				
Lasten an Bord, die der Leertauchung entsprechen				
(24) Lage und Beschreibung des festen Ballastes				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
(25) Maschinen, Kessel, Rohrleitungen oder andere Anlagen, die Wasser, Öl oder andere Flüssigkeiten für ihren Betrieb enthalten				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
26 Annäherndes Gewicht des Wassers im Laderaum, das mit den üblichen Lenzeinrichtungen nicht entfernt werden kann kg				
27 Ausrüstung				
a) Beschreibung und annäherndes Gewicht der Ankerketten und Anker				
.....				
..... kg				
b) Annäherndes Gewicht der übrigen beweglichen Ausrüstung und der Ersatzteile kg				
c) Annäherndes Gewicht der Einrichtung kg				
d) Annäherndes Gewicht des oder der Beiboote kg				
Vorräte				
a) Annäherndes Gewicht des Brauchwassers kg				
b) Annäherndes Gewicht der anderen Vorräte kg				

Eichschein Nr.

Seite 5

Eichmarken						
(28) Die Ebene der größten Eintauchung wird auf jeder Seite des Schiffes kenntlich gemacht durch eingemeißelte Marken*) eingeschlagene Marken*) Platten*)						
Marken von vorn nach hinten	Backbord			Steuerbord		
	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten
(29) Waagerechte Abstände in m a) vom senkrechten Strich der vorderen Marke bis zum vorderen Ende des Schiffes b) zwischen den senkrechten Strichen benachbarter Marken c) vom senkrechten Strich der hinteren Marke bis zum hinteren Ende des Schiffes						
(30) Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm a) zwischen der Marke und dem Gangbord b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann c) zwischen der Marke und der Leerebene d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft						
Eichzeichen						
31 Das Eichzeichen ist außer bei den Eichmarken zusätzlich angebracht						
(32) Eine Eichskala ist – nicht*) - unter jeder Eichmarke angebracht. Sie						

*) Nichtzutreffendes streichen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Eichschein Nr.

Seite 7

Frühere außer Kraft gesetzte Eichscheine			
60 Bezeichnung des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausgestellt hat	Datum der Eintragung	Eichzeichen	Name oder Devise des Schiffes

(61) Ort, Datum

.....

Der Eichsachverständige

(62)
(Unterschrift)

63 Die Gültigkeit des Eichscheins läuft am ab. Jedoch wird der Eichschein schon früher ungültig, wenn das Schiff solche Veränderungen (Reparaturen, Umbauten, bleibende Formänderungen) erfährt, dass die Angaben der Rubrik 34, 35 und 36 nicht mehr zutreffen.

(64) Dieser Eichschein ist ausgestellt
Ort, Datum

.....

(65)
(66)
(67) Siegel

68 Registernummer
(Unterschrift)

69 Ort und Staat der Registrierung

Beglaubigung der vorläufigen Änderungen des Eichscheins

70 Die Rubrik(en) Nr. wurde(n) geändert, und diese Änderung(en) ist/sind gültig bis

(71) Ort, Datum

.....

(72)
(73)
(74) Siegel
(Unterschrift)

70 Die Rubrik(en) Nr. wurde(n) geändert, und diese Änderung(en) ist/sind gültig bis

(71) Ort, Datum

.....

(72)
(73)
(74) Siegel
(Unterschrift)

70 Die Rubrik(en) Nr. wurde(n) geändert, und diese Änderung(en) ist/sind gültig bis

(71) Ort, Datum

.....

(72)
(73)
(74) Siegel
(Unterschrift)

Eichschein Nr.

Seite 8

Beglaubigung der Änderungen des Eichscheins			
75	Die Rubrik(en) Nr. _____	wurde(n) geändert.	
(76)	Ort, Datum _____	(77)	
	_____	(79)	Siegel
	(78)	(Unterschrift)	
75	Die Rubrik(en) Nr. _____	wurde(n) geändert.	
(76)	Ort, Datum _____	(77)	
	_____	(79)	Siegel
	(78)	(Unterschrift)	
75	Die Rubrik(en) Nr. _____	wurde(n) geändert.	
(76)	Ort, Datum _____	(77)	
	_____	(79)	Siegel
	(78)	(Unterschrift)	
Verlängerung des Eichscheins			
80	Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.		
(81)	Ort, Datum _____	Der Eichsachverständige	
	(82)	(Unterschrift)	
(83)	Dieser Eichschein wird verlängert bis _____		
	(85)		
(84)	Ort, Datum _____	(86)	(87) Siegel
	(86)	(Unterschrift)	
80	Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.		
(81)	Ort, Datum _____	Der Eichsachverständige	
	(82)	(Unterschrift)	
(83)	Dieser Eichschein wird verlängert bis _____		
	(85)		
(84)	Ort, Datum _____	(86)	(87) Siegel
	(86)	(Unterschrift)	
80	Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.		
(81)	Ort, Datum _____	Der Eichsachverständige	
	(82)	(Unterschrift)	
(83)	Dieser Eichschein wird verlängert bis _____		
	(85)		
(84)	Ort, Datum _____	(86)	(87) Siegel
	(86)	(Unterschrift)	

Anlage 3

Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Güterbeförderer)

Vorläufige Eichbescheinigung
(Güterbeförderer)**Nicht für amtliche Eintragungen verwenden!**

Die Klammerziffern entsprechen den Erläuterungen des Eichscheins.

(2) Schiffseichamt		(4) Eichschein Nr.		vom	
--------------------	--	--------------------	--	-----	--

(7) Name oder Devise des Schiffes			(6) Eichzeichen			
(13) Gattung des Schiffes			Einheitliche europäische Schiffsnummer			
(18) Größte Länge des Schiffsrumpfes m	(19) Größte Breite des Schiffsrumpfes m	22 Größte Tragfähigkeit (in Tonnen) in Süßwasser (Dichte = 1) t				
Eichmarken Marken von vorn nach hinten		Backbord			Steuerbord	
		1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten	1 Vorn	2 Mitte
(30) Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm						
a) zwischen der Marke und dem Gangbord						
b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann						
c) zwischen der Marke und der Leerebene						
d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes						
e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes						
f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft						
(33) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung						
1. von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an *)						
2. von der Ebene des Schiffsbodens an *)						
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³	
Mittlere Zunahme je cm m ³			Mittlere Zunahme je cm m ³			Mittlere Zunahme je cm m ³
Mittlere Zunahme je cm m ³			Mittlere Zunahme je cm m ³			Mittlere Zunahme je cm m ³

*) Nichtzutreffendes streichen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Vorläufige Eichbescheinigung (Güterbeförderer)

Seite 3

Siegel

(33) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung												
1. von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an *)												
2. von der Ebene des Schiffsbodens an *)												
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³	
Mittlere Zunahme je cm	m ³			Mittlere Zunahme je cm	m ³				Mittlere Zunahme je cm	m ³		
Mittlere Zunahme je cm	m ³			Mittlere Zunahme je cm	m ³				Mittlere Zunahme je cm	m ³		
Mittlere Zunahme je cm	m ³			Mittlere Zunahme je cm	m ³				Mittlere Zunahme je cm	m ³		

*) Nichtzutreffendes streichen.

Vorläufige Eichbescheinigung (Güterbeförderer)

Seite 4

Siegel

(33) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung 1. von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an *) 2. von der Ebene des Schiffsbodens an *)											
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m ³
Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³	
Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³		Mittlere Zunahme je cm	m ³	

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ort, Datum

Schiffseichamt

Siegel

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4

Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Nichtgüterbeförderer)

Vorläufige Eichbescheinigung

(Nichtgüterbeförderer)

Nicht für amtliche Eintragungen verwenden!

Die Klammerziffern entsprechen den Erläuterungen des Eichscheins.

(2) Schiffseichamt	(4) Eichschein Nr.	vom					
(7) Name oder Devise des Schiffes		(6) Eichzeichen					
(13) Gattung des Schiffes		Einheitliche europäische Schiffsnummer					
(18) Größte Länge des Schiffsrumpfes m		(19) Größte Breite des Schiffsrumpfes m					
Eichmarken Marken von vorn nach hinten		Backbord			Steuerbord		
		1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten
(30) Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm							
a) zwischen der Marke und dem Gangbord							
b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann							
c) zwischen der Marke und der Leerebene							
d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes							
e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes							
f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft							
34 Wasserverdrängung bei größter Eintauchung m ³		35 Wasserverdrängung in der Leerebene m ³					
36 Wasserverdrängung zwischen der Leerebene und der Ebene der größten Eintauchung m ³							
Diese Bescheinigung gilt bis zum							
Ort, Datum							
Siegel (Unterschrift)							

Anlage 5

Muster der Eichbescheinigung für Sportboote

EICHBESCHEINIGUNG FÜR SPORTBOOTE**Bundesrepublik Deutschland****EICHZEICHEN _____ Sp**

Die Eichbescheinigung ist eine Urkunde nach § 13 Absatz 1 der Schiffsregisterordnung
(Im Falle des § 35 Absatz 4 BinSchEO zu streichen)

Eichbescheinigung für Sportboote

Eichzeichen Nr.:

SP

Seite 2

1. Hersteller: _____
2. Typbezeichnung: _____
 Art des Sportbootes: _____
3. Bau-Nr.: _____
4. Baumaterial: _____
5. Länge über alles: _____ m Länge Rumpf: _____ m
6. Größte Breite: _____ m Breite Rumpf: _____ m
7. Antrieb: ☐ *) Festeingebaute Maschinenanlage
☐ *) Außenbordmotor
☐ *) ohne Motor
- Hersteller: _____ Leistung: _____ kW
8. Wasserverdrängung bei größter Eintauchung (Entspricht nicht dem tatsächlichen Bootsgewicht) _____ m³
9. Die Eichplakette nach § 36 BinSchEO ist angebracht: _____

10. Diese Bescheinigung wurde ausgestellt

Ort, Datum

Schiffseichamt

Siegel

(Unterschrift)

11. Raum für Vermerke des Registergerichts:

*) Zutreffendes ist angekreuzt.

Anlage 6

Muster der Eichplakette für Sportboote

	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  Eichplakette für Sportboote Sp
--	---